

Bewertung von Zeitschriften-Belieferungsrechten

Das Reichssteuerblatt bringt in seiner Nr. 38 vom 12. April 1939 eine sehr wichtige Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 26. Januar 1939 (III 132/37) zur Frage der Bewertung von Zeitschriften-Belieferungsrechten (Bestellscheinen, Abonnementsverträgen, Kundenkarteien) anlässlich der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens. Der Steuerpflichtige hatte geltend gemacht, daß diese Belieferungsrechte nicht bewertbar seien. Das Finanzgericht hatte der Berufung des Steuerpflichtigen mit der Begründung stattgegeben, daß die Rechte, die einen Teil des Geschäftswerts bilden, nicht entgeltlich erworben seien; die Provisionen seien laufende Geschäftsausgaben, die nicht zu aktivieren seien.

Das Finanzamt hatte gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Rechtsbeschwerde bei dem Reichsfinanzhof eingelegt und eine gutachtliche Stellungnahme des Fachprüfers beim Oberfinanzpräsidenten für den Zeitschriftenhandel beigelegt. Aus diesem sehr umfangreichen Gutachten sind folgende Ausführungen besonders wichtig:

Die Kosten des Erwerbs der Belieferungsrechte durch eigene Werbung stellen ebenso wie die Kosten des Erwerbs von Kundenstämmlern und Umzugsabonnements aktivierungsfähige Aufwendungen dar. Im Rahmen ordnungsmäßiger Buchführung ist erforderlich, alle Aufwendungen über ein Konto Belieferungsrechte zu verbuchen. Die am Jahresluß vorhandenen Belieferungsrechte sind durch Inventur (Feststellung der Zahl und der Güte der Rechte) zu ermitteln. Als Wert dürfen höchstens die Anschaffungskosten aktiviert werden. Werterhöhungen, die dadurch entstehen, daß durch Neuzugang oder Erwerb von Kundenstämmlern geschlossene »Touren« entstehen, sind nicht aktivierungsfähig. Abschreibungen nach Maßgabe der durchschnittlichen Bezugsdauer, die nach der Art des Unternehmens verschieden sein kann, erscheinen zulässig. Bei gleichbleibenden Verhältnissen bestehen gegen den Ansat eines Fest-(Standard-)Werts für das einzelne Recht keine Bedenken.

Die Anschaffungskosten der Belieferungsrechte lassen die Zeitschriftenhändler in ihren Handelsbilanzen regelmäßig nicht in Erscheinung treten. Da diese Bilanzen außer wenigem Inventar und bei dem Charakter des Geschäfts als reinem Bargeschäft fast keine Vorräte und Forderungen ausweisen, wäre die Annahme gerechtfertigt, daß zum Betrieb eines Zeitschriftenvertriebsunternehmens nur ein geringes Kapital erforderlich sei. Daß dem aber nicht so ist, zeigen Veräußerungen oder Teilveräußerungen solcher Unternehmen. Dann tritt der wahre Wert in Erscheinung. Die »Abonnentenkartei« (das Adressenmaterial und die Bestellscheine, also die Belieferungsrechte) bildet regelmäßig den Hauptgegenstand des Verkaufs.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage hat der Senat den Reichsminister der Finanzen um Beteiligung er sucht. Letzterer ist der Ansicht, daß man im vorliegenden Fall die Bestellscheine als Wirtschaftsgüter ansehen und als Besitz in der Bilanz berücksichtigen müsse. Der Rechtsauffassung des Reichsministers der Finanzen ist der Senat des Reichsfinanzhofs beigetreten.

Der Reichsfinanzhof gibt zwar zu, daß die Rechte aus Bestellscheinen nicht schon deshalb zu bewerten sind, weil der Zeitschriftenhändler den Werbern eine Provision zahle; wie das Finanzgericht zutreffend bemerkt habe, seien die Provisionen laufende Geschäftsausgaben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs sind Rechte und sonstige Wirtschaftsgüter dann selbständig bewertbar, wenn sich eine dahingehende, feste allgemeine Verkehrsauffassung gebildet hat. Diese Verkehrsauffassung besteht bei allen Wirtschaftsgütern, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind, d. h. gegen Entgelt selbständig veräußert werden. Zu diesen Wirtschaftsgütern rechnen auch die Zeitschriften-Belieferungsrechte. Gewiß werden sie nicht wie eine Ware regelmäßig gehandelt, es genügt aber, daß diese Rechte wie auch Apothekenrechte, Patente, Brenn- und Braurechte, Beteiligungsziffern für Zündwaren usw. selbständig veräußert sind und auch tatsächlich veräußert werden, falls sich hierzu ein Anlaß zeigt.

Die Bewertung hat nach dem Teilwert zu erfolgen, der sich nach dem Betrage bemißt, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für diese Rechte zahlen würde. Dieser Betrag braucht sich nicht mit den für den Erwerb der Rechte bezahlten Provisionen zu decken.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich nur für Zeitschriftenvertriebe anwenden, die mit Bezieherwerbern Unterhaltungs- und Modezeitschriften mit und ohne Versicherung vertreiben. Sinngemäß gelten sie auch für Zeitschriften-Lesezirkel. Nicht anzuwenden sind die Ausführungen für den Handel mit politischen, fachlichen und wissenschaftlichen Zeitschriften, auch nicht für den Laden-, Straßen- und Bahnhofsbuchhandel.

Steuerberater Hans Stoll, München 22.

Wissenschaft / Hochschulen / Bibliotheken

Nach dem Ausscheiden von Professor Dr. Kölbl aus dem Präsidium der Deutschen Akademie hat der Senat der Deutschen Akademie den bayerischen Staatsminister der Finanzen und Wirtschaft, Ministerpräsident Ludwig Siebert einstimmig zum Präsidenten der Deutschen Akademie gewählt.

In seiner Eigenschaft als Präsident der Deutschen Akademie be rief Ministerpräsident Siebert im Einvernehmen mit dem Senat zu seinen Stellvertretern SS.-Obersturmbannführer Dr. Wüß, Dekan der Philosophischen Fakultät an der Universität München, und den Vizepräsidenten des Reichstags, Staatsrat Dr. v. Stauf.

Der Führer verlieh dem Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke anlässlich seiner zehnjährigen Amtstätigkeit in Anerkennung seiner Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Durchdringung und Fortbildung aller Gebiete des Strafrechts die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft, ebenso dem emeritierten ordentlichen Professor Geheimen Hofrat Dr. Karl Diehl in Freiburg im Breisgau anlässlich der Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres in Anerkennung seiner Verdienste um die deutsche Volkswirtschaft.

Mit dem Copernicus-Kulturpreis 1939 ist auf einstimmigen Vorschlag des zuständigen Kuratoriums der Universität Breslau der a.o. Professor für deutsche Volkskunde und ostdeutsches Volkstum sowie Direktor des Deutschen Instituts an der Universität Breslau, Professor Dr. Walter Kun, ausgezeichnet worden.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat in einem Erlaß die Stellung des Honorarprofessors geklärt. Danach ist die Honorarprofessur kein Titel, sondern eine akademische Auszeichnung, die im Namen des Führers nach Anhören der zuständigen Fakultät vom Reichserziehungsminister ausgesprochen wird. Mit der Ernennung ist eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht verbunden. Sie begründet kein Dienstverhältnis zum Staat und auch keinen Anspruch an den Staat, insbesondere keine Anwartschaft auf Übertragung eines planmäßigen Lehrstuhls. Der Honorarprofessor ist berechtigt, über die zu seinem wissenschaftlichen Gebiet gehörenden Fächer Vorlesungen und Übungen zu halten, er kann auch durch besonderen Lehrauftrag dazu verpflichtet werden.

In Verfolg seiner Bestrebungen zur Verkürzung der Gesamtbildungszeit der akademischen Berufe hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auch das chemische Studium vom 1. April 1939 ab reichseinheitlich neu geordnet. Durch die Neuordnung ist die Möglichkeit gegeben, das Chemiestudium ohne Rücksicht darauf, an welcher Hochschule es abgeleitet wird, durch die chemische Diplomprüfung abzuschließen, mit deren Bestehen der akademische Grad eines Diplom-Chemikers erworben wird.

Studien- und Prüfungsordnungen verzichten bewußt darauf, innerhalb des durch die Festlegung von sieben Studienhalbjahren zeitlich abgegrenzten Rahmens eine bestimmte Anzahl von Studien-